



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Sondervermögen Ausgleichsabgabe (2026)

1. Wie war der Bestand des Sondervermögens Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) mit Stand 01.01.2026 und 30.06.2026?

Antwort:

Stichtag	Bestand der Ausgleichsabgabe in T€
01.01.2026	49.600,4
30.06.2026	62.488,1

2. Welcher Zufluss ist seit dem 01.07.2025 zu diesem Sondervermögen erfolgt?

Antwort:

Der Zufluss des Sondervermögens besteht insgesamt aus acht Einnahmebereichen (Stand 30.06.2026 in T€):

1. Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeitgebern: 25.716,3
 2. Erstattungen von Reha-Trägern: 489,5
 3. Säumniszuschläge für nicht oder verspätet getätigte Zahlungen der Ausgleichsabgabe: 121,6
 4. Vermischte Einnahmen: 782,4
 5. Zinseinnahmen: 0,0
 6. Rückflüsse aus gewährten Darlehen: 250,0
 7. Zuweisungen vom Bund: 0,0
 8. Zuweisungen von den Ländern: 6.112,1
3. Welcher Mittelabfluss ist seit dem 01.07.2025 erfolgt? Bitte nach einzelnen finanzierten Maßnahmen aufschlüsseln!

Antwort:

Die Mittel sind wie folgt bisher abgeflossen (Stand: 30.06.2026 in T€):

- Kosten für Gutachten und Sachverständige für Projekte und Modellvorhaben: 0,0
- Aufklärungsmaßnahmen: Informationsmaterialien des Integrationsamtes für Bürgerinnen und Bürger, sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: 475,9
- Leistungsentgelte für Integrationsfachdienste: 3.291,1
- Leistungsentgelte an andere Träger (u. a. Unterstützende Beschäftigung gem. § 185 Abs. 4 SGB IX (Pflichtleistung)): 290,6
- Leistungsentgelte an die Träger der Modellprojekte und Kosten für Modellvorhaben: 688,9
- Leistungsentgelte für Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber: 342,3
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte: 172,3
- Abführung an den Bund (Ausgleichsfonds): 4.558,9
- Pflichtleistungen (Arbeitsassistenz) gemäß § 185 SGB IX i. V. m. § 17 SchwbAV) für schwerbehinderten Menschen in Form von Zuschüssen:

2.226,8

- Leistungen gem. § 185 SGB IX i. V. m. §§ 19 – 25 SchwbAV für schwerbehinderten Menschen in Form von Zuschüssen: 215,3

Die ausgezahlten Leistungen unterteilen sich hierbei noch einmal in verschiedene Leistungsarten:

- Technische Hilfen
- Erreichung des Arbeitsplatzes
- Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
- Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von behinderungsgerechtem Wohnraum
- Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
- Hilfe in besonderen Lebenslagen

- Leistungen an Arbeitgeber in Form von Zuschüssen: 3.196,5

Die Leistungen unterteilen sich in verschiedene Leistungsarten gemäß § 185 SGB IX i. V. m. §§ 15, 26, 27 SchwbAV:

- Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Behindertengerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Dolmetscherkosten und sonstige Maßnahmen
- Zuschüsse zu den Gebühren und Prämien der Ausbildung
- bei außergewöhnlichen Belastungen.

- Leistungen an Inklusionsunternehmen: 5.266,8

Die Leistungen setzen sich aus dem Minderleistungsausgleich und dem besonderen Aufwand zusammen.

- Leistungen an Arbeitgeber für Investitionen: 29,8
- Leistungen an Inklusionsunternehmen für Investitionen: 0,0
- Leistungen an schwerbehinderte Menschen für Investitionen: 299,2

4. Welcher weitere Mittelabfluss ist 2026 geplant

Antwort:

Geplant ist ein weiterer Mittelabfluss in Höhe von 17.125,7 T€ (Stand 30.06.2026).